



A-Post
Stadt Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

4. September 2024

Geschäft Nr. 24-4765

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Birerbach,
Abschnitt km 0.240 - 0.497**
-

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Für den Birerbach wird der Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) im Abschnitt von 0.240 km bis 0.497 km festgelegt. Aufgrund von konkreten Bauabsichten wird der Gewässerraum der Gesamtfestlegung vorgezogen. Im vorliegenden Abschnitt wurde ein Wasserbauprojekt umgesetzt. Der Gewässerraum ist auf das Wasserbauprojekt abgestimmt.

Das Mitwirkungsverfahren wurde durchgeführt. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 22. April 2024 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 7. Mai 2024 bis 5. Juni 2024. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Interessen sind dokumentiert. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 9. Februar 2024 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

2.2 Anforderung Gewässerschutzgesetzgebung

Die Gewässerraumfestlegung korrespondiert mit dem bereits ausgeführten Wasserbauprojekt. Aus wasserbaulicher und ökologischer Sicht kann der vorgesehenen Gewässerraumfestlegung zugestimmt werden. Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2.3 Abstimmung bestehende Baulinien

Im Zuge des Landumlegungsplans Donner-Biser-Blatten, genehmigt am 2. Oktober 2012, wurden Baulinien nach dem altrechtlichen Gewässerschutzgesetz festgelegt. Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan werden die altrechtlichen Baulinien aufgehoben.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DeIV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan werden die altrechtlichen Baulinien, welche mit dem Landumlegungsplan Donner-Biser-Blatten (genehmigt am 2. Oktober 2012) festgelegt wurden, im betroffenen Abschnitt aufgehoben.



3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Invollzugsetzungsformular
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie